

§ 7 BatVO Informationen für Letztverbraucher

BatVO - Batterienverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 10.07.2021

1. (1) Hersteller haben den Letztverbrauchern von Batterien zumindest über folgende Bereiche Informationen in geeigneter Weise, zB in Printmedien und über das Internet, zugänglich zu machen:
 1. 1. die möglichen Auswirkungen der in Batterien enthaltenen Stoffe auf die Umwelt und auf die menschliche Gesundheit;
 2. 2. Sinn und Zweck der getrennten Sammlung von Altbatterien und Nachteile der Beseitigung gemeinsam mit unsortierten Siedlungsabfällen;
 3. 3. die zur Verfügung stehenden Rückgabe- und Sammelmöglichkeiten;
 4. 4. die Sinnhaftigkeit der stofflichen Verwertung und anderer Formen der Verwertung von Altbatterien;
 5. 5. die Bedeutung des in Anhang 2 gezeigten Symbols der durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern und der chemischen Zeichen Hg, Cd und Pb.

Hersteller von Gerätebatterien haben die in Z 3 genannten Informationen mit den Betreibern von Sammelstellen gemäß § 3 Z 15 lit. a abzustimmen.

2. (2) Letztvertreiber von Gerät- oder Fahrzeugbatterien haben Letztverbraucher über die Möglichkeit der Rücknahme von Gerät- und Fahrzeugaltbatterien an ihren Verkaufsstellen zu informieren.

In Kraft seit 26.09.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at